

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat neben der Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit einen weiteren Schwerpunkt: die Ausbildungsförderung und das Einlösen einer Ausbildungsgarantie. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit bezieht zu den jugendrelevanten Aspekten des Entwurfs Stellung.

Vorbemerkung

1 Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt grundsätzlich, dass mit dem Gesetzentwurf eine Ausbildungsgarantie realisiert werden soll, die möglichst allen Jugendlichen den Zugang zu einer berufsqualifizierenden Ausbildung eröffnet. Gemessen an den tatsächlichen Herausforderungen am Ausbildungsstellenmarkt und den unüberwindbaren Hürden für viele Jugendliche, eine Ausbildungschance zu bekommen, greifen die vorgeschlagenen Maßnahmen aber viel zu kurz. Die Perspektive der Jugendlichen gerät aus Sicht des Kooperationsverbundes gegenüber den Belangen der Wirtschaft, Fachkräfte zu erhalten, zu sehr ins Hintertreffen.

Die Entscheidung ist überfällig, das Ausbildungsstellenangebot bedarfsgerecht auszubauen, damit tatsächlich alle Jugendlichen eine Berufsausbildung absolvieren können. Es genügt nicht, lediglich 3.000 zusätzliche Eintritte in ein Angebot der außerbetrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen und dafür die Zielgruppe auf marktbenachteiligte Jugendliche zu erstrecken. Die außerbetriebliche Ausbildung ist konzipiert für die Förderbedarfe von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen. Im



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

Gesetzentwurf fehlt eine Erläuterung, inwiefern diese Ausbildung für lediglich marktbenachteiligte Jugendliche eine tatsächlich attraktive Option zur Absolvierung ihrer Berufsausbildung werden kann.



Die schulischen Ausbildungen werden nicht in die Ausbildungsgarantie einbezogen. Vielmehr werden bestehende Abgrenzungen fortgesetzt, so dass etwa der neue Mobilitätzuschuss gem. § 73a SGB III-GE nicht für die Begleitung einer schulischen Berufsausbildung genutzt werden kann. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit bewertet dies als falsch. Längst überfällig ist eine gemeinsam von Bund und Ländern gestaltete Ausbildungsgarantie, die auch die schulischen Berufsausbildungen umfasst.



Die Ausbildungsgarantie ist unbedingt inklusiv zu gestalten: Der Kooperationsverbund fordert einen gleichberechtigten Zugang zur Berufsausbildung für alle jungen Menschen. Die Garantie richtet sich an alle jungen Menschen mit Ausbildungswunsch, auch an diejenigen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Sie ermöglicht ihnen einen diskriminierungsfreien Zugang zur regulären Berufsausbildung. In diesem Sinne muss auch beim Einbeziehen von Jugendlichen mit Behinderung in die Einstiegsqualifizierung dafür gesorgt werden, dass sie die Chance auf eine reguläre Berufsausbildung erhalten.



Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit kommentiert folgende Einzelregelungen:



Zu Artikel 1 § 48 a SGB III-GE Berufsorientierungspraktikum

Mit § 48a SGB III GE-wird ein Berufsorientierungspraktikum als weitere Fördermöglichkeit für noch nicht abschließend beruflich orientierte Jugendliche eingeführt, die zugleich als Ausbildungsplatzbewerber*innen bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) gemeldet sind. Insofern bei der BA als Ausbildungsplatzbewerber*innen nur solche Bewerber*innen für Berufsausbildungsstellen zählen, deren Eignung für eine Berufsausbildung geklärt ist bzw. deren Voraussetzungen dafür gegeben sind, ist die Unterstützung relativ hochschwierig angelegt. Hier werden Praktika als Berufsorientierungspraktikum eingeführt, die eine Dauer von einer bis sechs Wochen haben sollen. Die Jugendlichen sollen über die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit über das neue Instrument



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

informiert und dazu motiviert werden. Durch die Berufsberatung soll ebenfalls eine beratende Begleitung gesichert werden.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt, dass die Berufsorientierung um ein weiteres Element erweitert wird. Die Ausgestaltung soll allein bei den Mitarbeiter*innen der Berufsberatung liegen. Ein begleitendes Coaching, das die Ergebnisse der Berufsorientierungspraktika absichert, die Jugendlichen und die Betriebe begleitet und einen Beitrag zu erfolgreichen Anbahnungen von Ausbildungsverträgen gewährleistet, ist jedoch nicht vorgesehen. Die Akquise entsprechender Plätze für ein solches Praktikum, das Gewinnen von Jugendlichen hierfür sowie die notwendige sozialpädagogische Begleitung der erfolglosen Ausbildungsplatzbewerber*innen stellen angesichts der hohen Arbeitsdichte in den Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit möglicherweise eine Überforderung des Systems dar. In der Unterstützung von beruflicher Orientierung und betrieblicher Praktika haben die Träger der Jugendsozialarbeit und der Arbeitsförderung viel Erfahrung mit verschiedenen Förderleistungen gesammelt. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit empfiehlt dringend, dass die Jobcenter die Förderung gemäß § 48a SGB III in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II nutzen, um die Praktika mit einem Coaching gemäß § 16k, Absatz 2 des SGB II zu erweitern. So kann ein Coaching auf ein Berufsorientierungspraktikum hin und im Übergang in die erfolgreiche Ausbildung gewährleistet werden. Für Jugendliche, die nicht dem Rechtskreis SGB II angehören, ist eine solche Möglichkeit mangels gesetzlicher Parallelvorschrift im SGB III leider nicht gegeben.



Artikel 2 Einstiegsqualifizierung gem. § 54 SGB III-GE

Bei der Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III-GE sind einige Flexibilisierungen und Erweiterungen vorgenommen worden.

Die Flexibilisierungen und Erweiterungen sind aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit in weiten Teilen sachgerecht ausgestaltet. Allerdings hätte das Instrument der EQ schon in den letzten Jahren einen stärkeren Beitrag zum Ausgleich am Ausbildungsmarkt beitragen sollen. Es ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Dieser Beitrag wird durch die geplanten Änderungen kaum spürbarer und wirksamer werden. Es ist richtig, die Möglichkeiten der EQ besser



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

auszuschöpfen. Zugleich darf nicht zu viel Hoffnung in dieses Instrument gesetzt werden.

Nicht zielführend ist die Öffnung der EQ für Menschen mit Behinderung allein zu dem Zweck, sie auf die behinderungsspezifischen Fachpraktikerausbildungen (Ausbildungen in besonderen Berufen nach § 66 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42r Handwerksordnung) vorzubereiten. Die EQ soll nicht zusätzlich Sonderwege in der Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung befördern: Sie soll helfen, Ausbildungschancen für Jugendliche mit Beeinträchtigungen und Behinderung in der gesamten Bandbreite der regulären Berufsausbildungen zu eröffnen.

Artikel 3 Mobilitätzuschuss gem. § 73 SGB III-GE

Mit dem neuen Mobilitätzuschuss nach § 73a SGB III-GE will das Gesetz eine Antwort auf die regionalen Disparitäten am Ausbildungsmarkt geben. Der Mobilitätzuschuss beschränkt sich auf die Förderung einer monatlichen Familienheimfahrt im ersten Ausbildungsjahr.

4

Die Bezuschussung richtet sich an junge Menschen, die eine Bezuschussung der Familienheimfahrt nicht im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Insofern dürfte nur ein kleiner zusätzlicher Personenkreis für die Bezuschussung nach § 73a SGB III-GE in Frage kommen. Der Entwurf sieht vor, den Mobilitätzuschuss als Kann-Leistung einzuführen. Er sollte jedoch dringend als obligatorische Förderung verankert werden.

Aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit ist die Förderung von Mobilität eine Möglichkeit, Chancengleichheit im Ausbildungsmarkt zu fördern und Benachteiligung aufgrund des Wohnortes auszugleichen. Es ist daher folgerichtig, Jugendliche in der Berufsorientierung und bei der Berufswahlentscheidung zum Thema Mobilität zu beraten und zu unterstützen. Der vom Gesetzgeber geplante Mobilitätzuschuss greift hierbei jedoch zu kurz. Die Förderung der Mobilität muss vor Ort greifen. Anzustreben ist, das Angebot des sozialpädagogisch begleitenden Jugend- und Azubiwohnens flächendeckend auszubauen und bei den jungen Menschen besser bekannt zu machen. Das von der Bundesagentur für Arbeit gerade beendete Fördern von Jugendwohnheimen nach § 80a des SGB III wirkt



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

in dem Kontext sehr unlogisch und kontraproduktiv. Das Schaffen von Plätzen im sozialpädagogischen Jugend- und Azubiwohnen ist eine wichtige Voraussetzung, um Mobilität für junge Menschen so zu gestalten, dass ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss wahrscheinlicher wird und gefördert werden kann. Die Möglichkeiten der Arbeitsförderung, dies zu unterstützen, sollten nicht auslaufen, sondern ausgebaut werden.



Artikel 3 Außerbetriebliche Berufsausbildung gem. § 76 SGB III-GE

Der Artikel 3 beschreibt Veränderungen im § 76 des SGB III, in dem die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) beschrieben ist. Diese Neuregelungen sollen ab Mitte 2024 greifen. Dabei wird die Zielgruppe der Betriebsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen erweitert um junge Menschen, die trotz nachweislicher Bewerbungs- und Vermittlungsbemühungen nicht in eine betriebliche Ausbildung gemündet sind. Dies sind die sogenannten marktbenachteiligten Jugendlichen, die damit über die Ergänzung des § 76a SGB III-GE (wieder) in BaE integriert werden sollen.



Die Vermittlungspauschale im Übergang in betriebliche Ausbildung wird von 2.000 Euro auf 3.000 Euro erhöht. Gleichzeitig wird der langjährigen Forderung aus der Jugendsozialarbeit Rechnung getragen, die Förderung der jungen Menschen durch die Träger der außerbetrieblichen Ausbildung bis zur erfolgreichen Absolvierung der betrieblichen Berufsausbildung weiterzuführen. Dadurch soll die Nachbetreuung durch den vertrauten Träger abgesichert werden, um den Erfolg der Betreuung nutzen zu können.



Die Erhöhung der Vermittlungspauschale wird vom Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit positiv bewertet. Zu beachten ist allerdings, dass auch die Wirtschaft mehr in die Pflicht genommen werden muss. Die Vermittlung liegt nicht nur in der Hand der Träger. Ebenso wesentlich ist die Aufnahmebereitschaft der Betriebe.



Außerdem ist die Förderung der Nachbetreuung in betriebliche Ausbildung, die durch den Träger der außerbetrieblichen Ausbildung während der betrieblichen Ausbildungszeit erfolgen soll, ein folgerichtiger und sachgerechter Schritt. In der Logik der Förderung ist es auch folgerichtig, dies durch den Träger der BaE zu gewährleisten, der



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

schon länger mit den Jugendlichen arbeitet, diese kennt und so gezielt Unterstützung und sozialpädagogische Hilfen leisten kann.

In der derzeitigen Ausbildungsmarktsituation kommt das BMAS zur Bewertung, dass eine außerbetriebliche Ausbildung ein notwendiges, den Ausbildungsmarkt stützendes Element sein kann. Allein die Erweiterung der Zielgruppe der BaE greift aber aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit zu kurz. Die BaE ist ein gezielt gestaltetes Element für die Zielgruppe sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter Jugendlicher. Diese benötigen zum Ausgleich ihrer geringeren Chancen und Kompetenzen ein zielgerichtetes Angebot, das in der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen gestaltet wird. Nachdem die BaE in den letzten Jahren stark zurückgefahren wurde (obwohl sich die Situation am Ausbildungsstellenmarkt für die bisher im Fokus der Förderung stehenden sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen noch verschlechtert hat), steht aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit ein zeitnaher Ausbau dieser Förderung an. Die BaE ist jedoch nicht für die Berufsausbildung von lediglich „marktbenachteiligten“ Jugendlichen konzipiert. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Vermengung der Zielgruppen nur bedingt tauglich ist, marktbenachteiligten Jugendlichen ein adäquates Angebot zu machen. Im Gesetzentwurf und der entsprechenden Begründung spielen die Neigungen und Kompetenzen der Jugendlichen bei der Ausgestaltung einer außerbetrieblichen Ergänzung zum betrieblichen Ausbildungsmarkt keine Rolle. Das macht eine erfolgreiche Ausbildung der Jugendlichen schwierig, weil ihre Neigungen und Kompetenzen ein wichtiger Erfolgsfaktor für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss sind – wie Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit schlägt daher ein zusätzliches inklusives Ausbildungsangebot unter dem Titel „Garantierte Ausbildung“ vor. Diese soll sich an junge Menschen richten, die eine Ausbildung anstreben, aber keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Sie sollen ein neukonzipiertes Angebot erhalten, um ihre Berufsausbildung zu starten. Das zusätzliche Berufsangebot der garantierten Ausbildung soll durch eine trägergestützte Ausbildung erreicht werden, bei denen die Träger eng mit den Betrieben in der



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

Berufsausbildung kooperieren. So soll die „Garantierte Ausbildung“ folgende Merkmale tragen:

Die „Garantierte Ausbildung“

- ist eine trägergestützte Ausbildung in Kooperation mit den Betrieben,
- ist abschlussbezogen (am Ende steht ein anerkannter Berufsabschluss),
- bietet eine flexible Unterstützungsstruktur mit Bedarfsorientierung, individuell der Ausbildungs- und Lebenssituation angepasst. Sie beinhaltet im Kern die Unterstützung einer sozialpädagogischen Fachkraft. Hinzu kommen Sprachförderung, psychologische Hilfen sowie Stütz- und Förderunterricht,
- sollte mit einem Förderprogramm auf Basis einer Förderrichtlinie umgesetzt werden und
- beinhaltet keine Vergabelogik. Nur so können Jugendliche gezielt nach ihren Bedürfnissen unterstützt werden.



Der Wechsel von der trägergestützten Ausbildungsphase in eine betriebliche Ausbildung ist Ziel und jederzeit möglich. Beim Wechsel in den Betrieb bleiben die Unterstützungen und Qualifizierungsangebote bestehen (z. B. bei der Vorbereitung der Prüfung, bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes; bei Schwierigkeiten im Betrieb; bei privaten Problemen usw.).

Fazit

Der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit bleibt aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit hinter den Möglichkeiten zurück. Zur Verbesserung der Situation am Ausbildungsmarkt und zur Erhöhung der Ausbildungsquote junger Menschen sowie zur Sicherung von Fachkräften durch Ausbildung möglichst vieler junger Menschen sind über die oben genannten grundsätzlichen Aspekte hinaus einige Elemente aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit zusätzlich notwendig:

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

- die Stärkung der Jugendsozialarbeit an Schulen / Schulsozialarbeit als frühzeitig-präventives Förderinstrument zum Ausgleich von Lern-, Konzentrations- und sozialen Anpassungsschwierigkeiten, die sich bereits früh benachteiligend auf die Berufsorientierung und Ausbildungskompetenzen junger Menschen auswirken können.
- Die Stärkung der aufsuchenden Jugendsozialarbeit, durch die die Jugendlichen an das System der Qualifizierung und Ausbildung herangeführt werden.
- Die Stärkung der Berufsvorbereitung in berufsvorbereiten Bildungsmaßnahmen, Jugendwerkstätten und Berufsvorbereitungsklassen.
- Die Stärkung der durch die Jugendhilfe geförderten Berufsausbildungen, wie sie etwa in Jugendwerkstätten angeboten werden.
- Die Einführung einer bedarfsgerechten, individuellen sozialpädagogischen Begleitung zur Anbahnung, Einmündung und Begleitung einer Berufsausbildung sollte für alle Jugendlichen zur Verfügung stehen. Sie sollte wegen des Wunsch- und Wahlrechtes der Jugendlichen und Betriebe ohne Vergabelogik zur Verfügung stehen. Die mit der Neuregelung im § 16k Absatz 2, SGB II geschaffene Fördermöglichkeit muss so umgesetzt werden, dass eine analoge Fördermöglichkeit auch für alle anderen Jugendlichen mit entsprechendem Bedarf geschaffen wird.
- Die Weiterentwicklung des Instrumentes der assistierten Ausbildung (AsA-Flex) ist eine Herausforderung. Dieses wichtige Stützelement für die erfolgreiche betriebliche Ausbildung ist in der Umsetzung durch Ausgestaltung mit Stundenkontingenten stark behindert. Die Stundenkontingente für die sozialpädagogische Begleitung sind durch feste Personalschlüssel zu ersetzen.

Ein wichtiger Ansatzpunkt wäre, Betriebe wieder stärker im Ausbildungsmanagement zu unterstützen. Die Vergabelogik ist auch bei diesem Instrument fraglich.

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSa) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.



KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Auf den intransparenten und defizitären Kriterienkatalog zur „Ausbildungsreife“ sollte verzichtet werden. „Gescheiterte“ Übergänge und Ausweglosigkeit begründen keine fehlende Ausbildungsreife. Kompetenz- und ressourcenorientierte Ansätze, in denen die Stärken der jungen Menschen betont werden, sollten im Rahmen der Umsetzung der Ausbildungsgarantie in den Vordergrund rücken.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert eine inklusive Ausbildungsgarantie und beteiligt sich gern an deren Gestaltung.

Fachliche Ansprechpartner*innen für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit:

Für die Bundesarbeitsgemeinschaft

Katholische Jugendsozialarbeit

Ludger Urbic

urbic@bdkj.de

Tel.: 0211/4693-164

Für den Paritätischen

Gesamtverband

Tina Hofmann

jsa@paritaet.org

Tel.: 030/24636-325



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.